

Noten in der Oberstufe öffentlich?

Beitrag von „Meike.“ vom 4. Oktober 2003 21:30

Komisch, liebe Leute -
in Hessen ist das eindeutig geregelt.

§23
Notengebung

(1)

Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. (...). Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

(2)

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Lerngruppe und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler in der Gruppe mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

Feddisch.

Ich mache es in problematischen und zerstrittenen Gruppen trotzdem manchmal so, dass ich die Schüler sich auf kleinen Zetteln selbst einschätzen lasse und ihnen dann zustimme oder sie über eine anders gefallenen Entscheidung informiere - aber im Prinzip verstößt das gegen die üblich Handhabung an hessischen Schulen.

Noten sind öffentlich, Punkt aus.

Ich habe damit selten schlechte Erfahrungen gemacht.

Heike